

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

**Richtlinie des Landes Hessen
zur Förderung
der ländlichen Entwicklung
(Stand Februar 2015)**

Informationen zur Privatförderung

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

**Zuständig für den Landkreis Kassel
ist**

**Servicezentrum Regionalentwicklung
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar**

Fachgebietsleitung Dorf- und Regionalentwicklung:

Dirk Hofmann

Telefon 05671 8001 - 2427, Fax -2417,

E-Mail: dirk-hofmann@landkreiskassel.de

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

- Ihre Ansprechpartner für private Förderprojekte sind:
 - Brigitte Willhardt (techn. Angestellte – bauliche Angelegenheiten)
 - Telefon 05671 8001 - 2422, Fax -2417,
 - E-Mail: brigitte-willhardt@landkreiskassel.de
- Andreas Knebel (Verwaltungsangestellter)
- Telefon 05671 8001 - 2414, Fax -2417,
- E-Mail: andreas-knebel@landkreiskassel.de

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

**Dorfentwicklungs-
förderschwerpunkte
im Landkreis Kassel**



**Bad Emstal-Balhorn
Fuldatal-Simmershausen
Greibenstein-Burguffeln
Helsa mit allen OT und Nieste
Naumburg mit Altendorf
Söhrewald-Wellerode
Trendelburg mit allen
Stadtteilen
Wolfhagen-Gasterfeld
Wolfhagen-Wenigenhasungen
Zierenberg-Burghasungen
Liebenau mit allen Stadtteilen
Breuna mit allen Ortsteilen**

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Fördergebiet



Festgelegt ist das Fördergebiet in den Förderschwerpunkten in einem parallel zu dem Integrierten Entwicklungskonzept (IKEK) erarbeiteten „Städtebaulichen Fachbeitrag“

Gefördert wird:
In einem abgegrenzten Gebiet.
Im Wesentlichen handelt es sich hier um die denkmalgeschützte Gesamtanlage, die historischen Ortskerne und angrenzende Siedlungshäuser der 50er Jahre

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Das Antragsverfahren



- Kontaktaufnahme über Gemeinde, dem Servicezentrum Regionalentwicklung beim Landkreis Kassel oder den Dorfplaner
- **Ortstermin mit Niederschrift durch den Dorfplaner**
- Beratung durch den zuständigen Dorfplaner
- **Antragsstellung**
- Abstimmung mit dem zuständigen Dorfplaner und dem Servicezentrum Regionalentwicklung
- **3 Kostangebote einholen ab 85.000 brutto (darunter und unter 7.500,00 € pro Gewerk reichen zwei Kostangebote)**
- Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen sind dem Servicezentrum Regionalentwicklung einzureichen

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Das Antragsverfahren



Bewilligung

Die Antragprüfung und Bewilligung erfolgt durch das Servicezentrum Regionalentwicklung beim Landkreis Kassel

**Wichtig ist,
mit der beantragten Maßnahme darf erst nach der
Bewilligung begonnen werden!**

**(bereits die Auftragsvergabe oder der Kauf von
Materialien ist ein vorzeitiger
Maßnahmenbeginn)**

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Das Antragsverfahren



Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Alle Aussagen sind unter Beachtung der üblichen haushaltsrechtlichen Vorbehalte zu sehen.

**Durchführung der Maßnahme:
Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und
unter Beachtung der Auflagen aus der
Bewilligung**

Abstimmungen sind in bestimmten Fällen auch gefordert,. Diese sind mit dem zuständigen Dorfplaner oder dem Servicezentrum Regionalentwicklung vorzunehmen und zu dokumentieren.

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Das Antragsverfahren



Abrechnung der Maßnahme :

Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die Vorlage des Auszahlungsantrages und des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Anlagen

Auszahlung:

Nach Fertigstellung der Maßnahme vor Ort und der Prüfung der vorgelegten Abrechnungsunterlagen

Die Zuschussüberweisung wird vom Servicezentrum Regionalentwicklung vorgenommen

(Die Belege werden nach Prüfung des Auszahlungsantrages zurückgegeben)

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Antragsberechtigt



**Antragsberechtigt
für die Förderung einer
Dorfentwicklungsmaßnahme
sind:**

**natürliche Personen,
juristische Personen sowie
Personengemeinschaften**

**für die nachfolgend benannten
Projekte**

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Verwendungszweck

Gefördert werden
können Ausgaben für

Beratungsleistungen
für öffentliche und private Projektträger
(Beratervertrag der Gemeinde)

Planungsleistungen der
Leistungsphasen 2- 6 HOAI
für Objektplanungen



DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Verwendungszweck



Investitionen
zur Umnutzung,
Sanierung,
Erweiterung,
Erhaltung und
Gestaltung
von Gebäuden auf der
Grundlage ortstypischer
Bauweise
gemäß der Richtlinie
des Landes Hessen zur
Förderung der
ländlichen Entwicklung
Nr. 2.3

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

**Hierzu zählen
zum Beispiel:**



Wiederherstellung und
Erneuerung von Dächern,
konstruktiven Bauteilen,
Fassaden Anpassung vorhandenen
Wohnraums an zeit- oder nutzergerechte
Wohnstandards,
bauliche und betriebliche Investitionen
von Kleinunternehmen sowie
energieeffiziente Sanierungen

**Ein besonderer Schwerpunkt ist die
energetische Verbesserung**

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Förderhöhe



Private Träger werden
mit **35 %**
der förderfähigen (Netto-)Ausgaben
gefördert.

Der Höchstbetrag der max.
Förderung ist auf
45.000,00 €
begrenzt.

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Weitere Neuerungen



Städtebaulich verträglicher Rückbau
zur Verbesserung der Siedlungsstruktur

Neubauten

von Gebäuden mit standortverträglicher
Nutzung im Ortskern

Freiflächengestaltungen
mit Gestaltung des dörflichen Charakters

Bei allen drei Förderangeboten ist eine
Abstimmung im Einzelfall erforderlich

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN

Sonstige Fördervoraussetzung



Die Mindestinvestition für eine mögliche
Förderung beläuft sich auf

11.900,00 € Gesamtinvestition brutto

Aber förderfähig nur noch Nettokosten

somit 10.000,00 €

**Die Finanzierung des Eigenanteils
ist sicherzustellen und bei Zuschüssen
über 25.000,00 € nachzuweisen.**

DORFENTWICKLUNG IN HESSEN



**VIELEN
DANK
FÜR IHR
INTERESSE**